

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bad Nauheim

Einleitung

Der Sport übernimmt innerhalb der Gesellschaft wichtige integrative, Gemeinwohl fördernde, sozialisierende und lebenshelfende Funktionen, die der Staat sonst nur schwer oder mit größerem Aufwand erfüllen könnte.

Die Art des Sporttreibens und das generelle Sportverhalten haben sich in unserer Gesellschaft verändert, sodass z. B. ein großer Teil des Sporttreibens außerhalb jeglicher Institution oder in kommerziellen Einrichtungen stattfindet.

Die Förderung und Unterstützung einer Stadt muss sich dieser Veränderung anpassen und dabei flexibel und innovativ bleiben.

Kommunale Sportförderung muss heute auch über den vorrangig geförderten organisierten Vereinssport hinaus andere nicht-kommerzielle Anbieter, Kooperationspartner oder innovative Projekte mit spezifischen Inhalten in den Fördermodalitäten berücksichtigen.

Unter Sportförderung werden alle direkten und indirekten finanziellen und materiellen Aufwendungen verstanden, die die öffentliche Hand für den Sport erbringt.

Die öffentliche Sportförderung beruht in der Bundesrepublik Deutschland auf drei Grundsätzen:

1. der Autonomie des Sports,
2. der Subsidiarität der Sportförderung,
3. der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die kommunale Sportförderung berücksichtigt:

1. in erster Linie den organisierten Sport und die direkte Förderung der Sportvereine in unterschiedlicher Form,
2. in einem weiteren Sinne den nichtorganisierten Breiten- und Freizeitsport.

Entsprechend dem grundsätzlich geänderten und ausdifferenzierten Sportverhalten der Bevölkerung muss eine zeitgemäße kommunale Sportförderung zwei wichtige Aspekte berücksichtigen:

1. den Leistungsaspekt (welche Vereine mit welchen Angeboten und Mitgliedern erbringen wichtige gesellschaftliche, sportliche und gesundheitsfördernde Leistungen?),
2. den Integrationsaspekt (welche sportlichen Organisationen – auch private – leisten in Sektoren übergreifend arbeitenden Netzwerken z. B. der Jugendhilfe, der Gesundheitsförderung, der Schule, der Stadt(teil)entwicklung, des Seniorensports etc. einen Beitrag?).

Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel in der kommunalen Sportpolitik, nämlich eine Abkehr von der ausschließlichen verbandsorientierten Zuwendung hin zu einer leistungs- und inhaltlichen Sportförderung.

Es wird zwischen der direkten und der indirekten Sportförderung unterschieden.

Unter der direkten Sportförderung werden monetäre Zuschüsse verstanden, die direkt an die Sportvereine, -organisationen, und -initiativen ausbezahlt werden. Hierunter fallen einige Förderbestände, die im Folgenden aufgeführt sind.

Unter indirekter Sportförderung werden nichtmonetäre Leistungen verstanden, d.h. die kostenfreie oder kostengünstige Nutzung von kommunalen Sportstätten und –anlagen (Sportstättennutzungsgebühr).

Über zwei Drittel der deutschen Sportvereine sind auf die Nutzung kommunaler Sportanlagen angewiesen.

Die Bemessung der Sportstättennutzungsgebühr orientiert sich heute in Deutschland in der Regel an drei Kriterien:

1. kommunalpolitische Willensbildung, d.h. die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Sportstättennutzungsgebühr,
2. Orientierung an der Höhe der Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Pflege),
3. Orientierung als Steuerungsinstrument, um die vorhandenen Sportstättenkapazitäten optimal auszunutzen.

Die Sportförderung der Stadt Bad Nauheim

Grundsätze

Die Stadt Bad Nauheim fördert vorrangig den Vereinssport. Die Sportförderung kann nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Sportförderung besteht nicht.

Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Übergabe einer kommunalen Sportanlage in die Obhut eines Sportvereins möglich. Die Konditionen und vertraglichen Regelungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Die Übernahme von Pflegeleistungen auf städtischen Sportanlagen durch Sportvereine ist möglich. Für die Pflegeleistungen können Zuschüsse gewährt werden. Über die Konditionen und die Höhe entscheidet der Magistrat der Stadt Bad Nauheim.

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Magistrat der Stadt Bad Nauheim im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Sport und Kultur Ausnahmen von den Sportförderrichtlinien beschließen.

Förderungsvoraussetzung

- ▶ Ein formloser Förderantrag mit Finanzierungsplan soll in der Regel bis zum 31.01. eines jeden Jahres oder ca. vier Wochen vor dem Förderereignis gestellt werden.

Bei sportlichen Großveranstaltungen mit hohem Zuschussbedarf, bei vereinseigenen Baumaßnahmen (siehe 3.1) und bei Investitionsmaßnahmen (siehe 3.3) muss der Antrag bis zum 30.10. des Vorjahres eingereicht werden.

- ▶ Förderung wird nur in Bad Nauheim tätigen Initiativen, Organisationen oder Vereinen gewährt.
- ▶ Gefördert werden können nur Vereine, nicht-kommerziell betriebene Organisationen und Initiativen, die vorrangig Amateur- oder Freizeitsport treiben.

Die Sportförderung der Stadt Bad Nauheim bezieht sich auf folgende Förderbereiche:

1. Zuschüsse für die Kinder- und Jugendarbeit

Sportvereine können pro aktivem Mitglied unter 18 Jahren bis zu 10,00 € pro Jahr erhalten. Dafür müssen die Sportvereine unaufgefordert bis zum 31.01. eines jeden Jahres von einem Vorstandsmitglied unterschriebene Mitgliederlisten mit Geburtsstagsangabe einreichen.

Sollten Nutzungsgebühren für Sportanlagen erhoben werden, ist ein Zuschuss in Höhe der Nutzungsgebühren bei der Nutzung durch Kinder und Jugendliche vorgesehen.

2. Zuschüsse zum Sportbetrieb

2.1. Zuschüsse zur Ausbildung von Übungsleitern

Sportvereine, -organisationen und -Initiativen können Zuschüsse zur Ausbildung von Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie von Wettkamprichterinnen und Wettkampfleitern bis zu 50% der Ausbildungskosten, maximal bis zu 500,- € pro Ausbildung erhalten.

2.2. Zuschüsse zum Leistungs- und Wettkampfsport und zu Veranstaltungen

Für die Teilnahme an überregionalen Sportwettkämpfen (ab Landesebene) außerhalb Bad Nauheims können für die aktiven Sportler und Trainer bis zu 50% der Reisekosten bewilligt werden. Dabei werden Fahrtkosten-Zuschüsse von anderen Zuschussgebern in Abzug gebracht.

Herausragende und überregional bedeutende Wettkampfveranstaltungen in Bad Nauheim können gefördert werden.

Für die Organisation von Sportveranstaltungen in Bad Nauheim, besonders im Breiten- und Freizeitsportbereich können Zuschüsse bis zu 50% der Kosten, bis zu maximal 500,00 € gewährt werden.

Talentsichtungs- und Talentförderungsmaßnahmen können gefördert werden.

3. Sportanlagen und Sportgeräte

3.1. Bau zum Leistungs- und Wettkampfsport und zu Veranstaltungen

Bei vereinseigenen Baumaßnahmen in Bad Nauheim können die Materialkosten zu 50% bis zu einer von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Höchstgrenze gefördert werden.

Für den Betrieb, die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportanlagen können Zuschüsse gewährt werden.

3.2. Mieten für Sportanlagen Dritter

Für die Anmietung von Sportanlagen oder Sporträumen Dritter können Sportvereine, -organisationen und -initiativen Zuschüsse bis zu 50 % der Mietkosten erhalten.

3.3. Sportgeräte

Für den Erwerb von für den Übungsbetrieb notwendigen Sportgeräten etc. können Zuschüsse bis zu 50 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Dabei werden Zuschüsse von anderen Zuschussgebern in Abzug gebracht.

4. Außendarstellung des Sports

4.1 Jubiläen

Näheres regelt die Ehren- und Jubiläumsordnung der Stadt Bad Nauheim.

4.2 Ehrungen

Die Stadt Bad Nauheim ehrt verdiente und erfolgreiche Sportler und Sportlerinnen, Kinder ebenso wie Jugendliche und Erwachsene im Rahmen einer jährlichen Sportlerehrung. Bei diesem Anlass können auf entsprechenden Antrag hin auch verdiente Trainer und Übungsleiter geehrt werden.

4.3 Lokale Dachorganisationen des Sports

Lokale Dachorganisationen können einen jährlichen Verwaltungszuschuss in Höhe von bis zu 300,00 € erhalten.

5. Einzelprojekte, Kooperationen und Verwaltungszuschüsse

5.1. Einzelprojekte und Kooperationen

Kooperationen zwischen Sportvereinen, -organisationen und -initiativen untereinander oder zwischen diesen und der eventuellen Dachorganisation sowie Kooperationen mit anderen Institutionen wie Kindergärten, Schulen, mit der freien Jugendarbeit, der Gesundheitsförderung etc. werden vorzugsweise gefördert.

5.2. Zuschüsse zur Vereinsverwaltung

Für den Verein besonders belastende Anschaffungen zur Vereinsführung notwendiger Vereinsausstattung können bis zu 50% der Anschaffungskosten bezuschusst werden.

Bad Nauheim, 29.02.2008

gez. Bernd Witzel
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 15.03.2008.